

Merkblatt zum Grundantrag 2017

Förderung der Anlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen

Verpflichtungszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022

Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung für die Anlage von Ufer- und/oder Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum (01.01.2018 - 31.12.2022)
- Anlage A (Flächenaufstellung zu den Ufer- und Erosionsschutzstreifen)
- Anlage B (Flächenaufstellung zu den Erosionsschutzstreifen)
- Anlage C (Bestätigung der Boden- oder Gewässerschutzberatung)

Die Antragsunterlagen zu oben genannter Maßnahme müssen bis zum

30. Juni 2017

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den **Sammelantrag 2017** mit dem **Flächenverzeichnis 2017** als Antragsvoraussetzung beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 01.07.2017) werden abgelehnt.

Wichtige Informationen zum Antragsverfahren und Änderungen gegenüber der bisherigen Förderung von Ufer- und Erosionsschutzstreifen:

Für bestehende Ufer- und Erosionsschutzstreifen des alten Ufer- und Erosionsschutzstreifenprogrammes (Grundantragsjahr **vor 2015**), die im Rahmen dieses Grundantrages neu beantragt werden sollen und die nicht mindestens 5 Meter breit sind, ist eine Verbreiterung auf mindestens 5 m erforderlich.

- Förderfähig sind Ufer- und Erosionsschutzstreifen auf in NRW gelegene Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern. Oberflächengewässer im Sinne dieser Fördermaßnahme bestimmen sich nach der Definition des Landeswassergesetzes. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.
- Als weitere Zuwendungsvoraussetzung gilt: Die Ufer- und Erosionsschutzstreifen grenzen unmittelbar an die Gewässerböschung oder an einen darüberhinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder an ein uferbegleitendes Landschaftselement an, wobei der Abstand zwischen Ufer- und Erosionsschutzstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder der mittleren Wasserstandlinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, höchstens 10 Meter beträgt.
- Die Anlage von Erosionsschutzstreifen ist nur auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen $CC_{\text{Wasser } 1}$ und $CC_{\text{Wasser } 2}$ (Einteilung gemäß Landeserosionsschutzverordnung - LESchV vom 27. Oktober 2015) nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung möglich.
- Die Neuanlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen sollte im Herbst und muss vor dem 01.04. des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Eine spätere Einsaat (bis zum 15.5.) ist in begründeten Ausnahmen nur mit Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zulässig.
- Die Neuanlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden und im Sammelantrag 2017 mit den Nutzungscodes 591 oder 593 angegeben wurden, ist nicht förderfähig.
- Im Rahmen der Ufer- und Erosionsschutzstreifen werden keine Landschaftselemente gefördert.

- Die jährliche Mahd und Abfuhr oder jährliches Mulchen mit ganzflächiger Verteilung, jeweils frühestens ab dem 01.07. des Jahres, ist vor-geschrieben.
- Förderfähig sind Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen von mindestens 5 und maximal 30 Metern Breite.
- Sofern bereits im Rahmen des Greenings Pufferstreifen oder Feldränder durch die Einsaat ausdauernder Gräser im Frühjahr 2017 neu angelegt wurden, können diese Streifen in die Förderung der Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen ab dem 01.01.2018 überführt werden.
- Im Jahr 2017 ist die Beantragung von Uferrandstreifen auf Grünland nicht möglich.

Die Prämienätze für Uferrand- bzw. Erosionsschutzstreifen betragen:

Uferrandstreifen	1.100 Euro
Erosionsschutzstreifen	1.100 Euro

Sofern Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen im Greening ausgewiesen werden, erfolgt ein Prämienabzug von 380 Euro / ha. In diesen Fällen sind zusätzlich die für die jeweiligen ökologischen Vorrangflächen geltenden Vorgaben zu beachten.

Die Bagatellgrenze liegt bei 220 Euro, dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,2 ha. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Hinweise zur Förderung von Uferrandstreifen entlang von Gewässern mit Unterhaltungsbedarf:

Das Befahren der Uferrandstreifen im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist möglich, soweit die Uferrandstreifen oder der Aufwuchs nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Mähen oder Mulchen der Uferrandstreifen ist ab dem 1.7. möglich. Aus zwingenden Gründen kann die Bewilligungsbehörde auf vorherigen Antrag Ausnahmen genehmigen. Eine kurzfristige Ablage von Mähgut oder Holz auf der Böschungsoberkante von wenigen Tagen ist möglich, soweit der Bewuchs des Uferrandstreifens nicht beeinträchtigt wird. Umfängliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die über die vorgenannten Tätigkeiten hinausgehen (z.B.: Grundhafte Räumung), müssen der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vor Beginn gemeldet werden.